

Bebauungsplan
„Hofstetten II, 5. Änderung“
Regelverfahren
in Rosenfeld - Leidringen

ABWÄGUNGSPROTOKOLL

I. EINLEITUNG

Nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2018 wurde für den Vorentwurf des Bebauungsplans "Hofstetten II, 5 Änderung" in Rosenfeld - Leidringen die Beteiligung gemäß §§ 3 (1), 4 (1) BauGB in der Zeit vom 07.12.2018 bis 11.01.2019 durchgeführt.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

Dienststelle	Anschreiben	Antwort	Anregung	Beschluss erf. BPL
Behörden:				
Regierungspräsidium Tübingen		10.01.2019	nein	nein
Landratsamt Zollernalbkreis		10.01.2019	ja	ja
Regionalverband Neckar - Alb		19.12.2018	ja	ja
Sonderbehörden:				
Regierungspräsidium Freiburg		07.01.2019	ja	ja
Infrastrukturunternehmen:				
Deutsche Telekom Technik GmbH		-	-	-
Netze BW GmbH		10.12.2018	nein	nein
Komunal- und Zweckverbände:				
Zweckverband Kleiner Heuberg	06.12.2018	-	-	-
Nachbarkommunen:				
Stadt Geislingen		13.12.2018	nein	nein
Gemeinde Vöhringen		-	-	-
Stadt Haigerloch		-	-	-
Gemeinde Dietingen		10.12.2018	nein	nein
Stadt Sulz a.N		19.12.2018	nein	nein
Gemeinde Dautmergen		06.12.2018	nein	nein
Stadt Oberndorf a.N		-	-	-
Gemeinde Zimmern unter der Burg		-	-	-
Gemeinde Epfendorf		-	-	-
Auslegung in der Gemeinde				

II. STELLUNGNAHMEN

Regierungspräsidium Tübingen	
Referat 21 - Bauleitplanung	
Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 10.01.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>Belange der Raumordnung</p> <p>Laut den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Stadt Rosenfeld die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hofstetten II, 5. Änderung“. Als Art der Nutzung wird ein Gewerbegebiet ausgewiesen. Besondere Regelungen zu Einzelhandelsbetrieben werden nicht getroffen.</p> <p>Da die Planung der Erweiterung eines ortsansässigen Betriebes dient und ein Teil des Plangebietes nicht überbaut werden kann (private Grünfläche, Verkehrsfläche), bestehen aus Sicht des Einzelhandels keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des Regionalverbands Neckar-Alb vom 19.12.2018.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	Beschlussvorschlag: nicht erforderlich

Zollernalbkreis Landratsamt	
Technischer Bauverständiger (Ansprechpartner: Frau Schmidt, Tel.: 92-1312):	
Stellungnahme des Landratsamtes vom 10.01.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
	Beschlussvorschlag: nicht erforderlich

Zollernalbkreis Landratsamt	
Straßenbaurecht (Ansprechpartner: Herr Hegele, Tel.: 92-1753):	
Stellungnahme des Landratsamtes vom 10.01.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Keine Einwendungen	Kenntnisnahme
	Beschlussvorschlag: nicht erforderlich

Zollernalbkreis Landratsamt	
Landwirtschaftl. Belange (Ansprechpartner: Frau Fehrenbach-Neumann, Tel.: 92-1944):	
Stellungnahme des Landratsamtes vom 10.01.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
	Beschlussvorschlag: nicht erforderlich

Zollernalbkreis Landratsamt	
Vermessung/Fiurneuordnung (Ansprechpartner: Herr Mayer, Tel.: 92-1803):	
Stellungnahme des Landratsamtes vom 10.01.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
	Beschlussvorschlag: nicht erforderlich
Zollernalbkreis Landratsamt	
Abfallwirtschaft (Ansprechpartner: Frau Gallinaro, Tel.: 92-1382):	
Stellungnahme des Landratsamtes vom 10.01.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>Gegen das Bauvorhaben bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn folgende Hinweise beachtet werden und somit</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Tragfähigkeit der Straßen mindestens 30 t beträgt, - die Straßenbreite zum Entleeren der Müllbehälter mindestens 4 m beträgt, - das Durchfahrprofil mindestens 4 m Höhe und 3 m Breite beträgt, - es sich um Durchfahrstraßen oder um Sackgassen / Stichstraßen mit einer Wendemöglichkeit von mindestens 18 m Durchmesser handelt, - bei Gefällstrecken die Abfallsammelfahrzeuge sicher gebremst werden können, - Privatwege, Privatstraßen und Privatgrundstücke nur dann befahren werden, wenn die schriftliche Erlaubnis des / der Eigentümer vorliegt. <p>Sonstige Hinweise: Falls Grundstücke nicht direkt anfahrbar sind, weil keine ausreichend dimensionierte Wendemöglichkeit besteht, müssen die betroffenen Bewohner/Gewerbebetriebe ihre Abfälle entsprechend den Vorgaben der Abfallwirtschaftsatzung des Zollernalbkreises an der nächstgelegenen Durchfahrtsstraße zur Abholung bereitstellen. Insoweit wird angeregt, eine entsprechende Regelung in den Bebauungsplan aufzunehmen oder die betroffenen Grundstückseigentümer davon zu unterrichten.</p>	<p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen bereits bestehenden Gewerbebetrieb. Ein direkter Anschluss an eine öffentliche Verkehrsfläche (Täbinger Straße) ist im Norden gegeben.</p> <p>Die Müllentsorgung erfolgt weiterhin über die verkehrliche Anbindung im Norden des Grundstücks.</p> <p>s.o.</p> <p>Beschlussvorschlag: nicht erforderlich</p>

Zollernalbkreis Landratsamt	
Wasser- und Bodenschutz (Ansprechpartner: Herr Maisner, Tel.: 92-1772) Bodenschutz (vorsorgender)	
Stellungnahme des Landratsamtes vom 10.01.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, dargestellt im Bericht vom 26.10.2018 (Büro Gfrörer), wird grundsätzlich zugestimmt.</p> <p>Um die Erhaltung der Bodenfunktionen beim geplanten Umgang mit dem Boden unter der zu überbauenden Fläche zu gewährleisten, ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durch ein sachverständiges Büro erforderlich. Beim Abschieben von Oberboden und vor allem beim Wiederauftrag des Materials sind bestimmte Vorgehensweisen einzuhalten, die durch die BBB zu planen und zu überwachen sind.</p> <p>Abwasserbeseitigung Aus wassertechnischer Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die 5. Änderung des Bauungsplans „Hofstetten II“, sieht zur Entsorgung von Schmutz- und Oberflächenwasser die Benutzung des bestehenden Trennsystems vor. Das unbelastete Oberflächenwasser von Dach- und Hofflächen ist gedrosselt in den Regenwasserkanal in der Tübinger Straße einzuleiten. Das zusätzlich anfallende Niederschlagswasser durch Erweiterung bestehender baulicher Anlagen darf zu keiner hydraulischen Überlastung des vorhandenen kommunalen Regenwasserkanals führen. Dies entspricht den wasserrechtlichen Bestimmungen.</p> <p>Allgemeiner Hinweis: Es ist darauf hinzuweisen, dass gemäß einer ökologisch orientierten Siedlungsentwässerung nach DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ die Gestaltung der Dachflächen als Gründach zu empfehlen ist.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Diesbezüglich wird ein Hinweis in den Textlichen Festsetzungen mitaufgenommen.</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme. Detaillierte Aussagen zur Entwässerung werden im Entwässerungsgesuchts im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens dem Landratsamt vorgelegt.</p> <p>Diesbezüglich wird ein Hinweis in den Textlichen Festsetzungen mitaufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p>

Zollernalbkreis Landratsamt	
Natur- und Denkmalschutz (Ansprechpartner: Hr. Eckert, Tel.: 92-1342)	
Stellungnahme des Landratsamtes vom 10.01.2019	
<p>Die Bauungsplanänderung ist nach unserer Kenntnis nicht ganz entsprechend dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt. Der FNP soll jedoch nachträglich angepasst werden.</p> <p>Durch die erneute Änderung des Bauungsplanes werden die Voraussetzungen geschaffen, ein bisher als Grünfläche genutztes Areal zu überbauen und damit auch zu versteigern.</p> <p>Im überplanten Bereich liegen keine aus naturschutzfachlicher Sicht zu nennenden Schutzgebiete.</p> <p>Die Planung greift jedoch in Bereiche ein, die ursprünglich zur Freihaltung von Bebauung vorgesehen waren.</p> <p>Die Prüfung der Umweltbelange im Rahmen des Umweltberichts ist fachgerecht durchgeführt worden.</p> <p>Die Darstellung im Umweltfachbeitrag verdeutlicht die örtliche Situation.</p> <p>Der Einschätzung des Fachplaners hinsichtlich der Belange des Natur- und Artenschutzes wird gefolgt.</p> <p>Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen, die im „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ zu diesem Bauungsplan erörtert werden, müssen dabei zwingend beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rodung von Gehölzen außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen und außerhalb der Vogelbrutzeit, also nicht im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober. 	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Die Maßnahmen wurden bereits in den Planungsrechtlichen Festsetzungen unter Punkt 11 mit aufgeführt.</p>
Beschlussvorschlag: nicht erforderlich	

<p>Zollernalbkreis Landratsamt</p> <p>Brandschutz (Ansprechpartner: Herr Bleile, Tel.: 92-1334)</p> <p>Stellungnahme des Landratsamtes vom 10.01.2019</p>	
<p>Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die beiliegenden Nebenbestimmungen als Bestandteil in den baurechtlichen Bescheid aufgenommen werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sofern Gebäude bestehen oder möglich sind, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegen, sind Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr (Grundfläche 5 x 11 m) erforderlich. Bei der Planung der Freiflächen und Verkehrswege ist dann die Erreichbarkeit der anleiterbaren Stellen von Aufstellflächen im öffentlichen Verkehrsraum zu berücksichtigen. 2. Sofern im öffentlichen Verkehrsraum bzw. auf den Grundstücken keine Aufstellflächen für Feuerwehrfahrzeuge (Drehleiter) möglich sind, ist dies bei der zulässigen Gebäudehöhe zu berücksichtigen. Alternativ ist der zweite Rettungsweg baulich sicherzustellen. 3. Bei Gebäuden, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen weniger als 8 m über dem Gelände liegen, sind Aufstellflächen für die Steckleiter der Feuerwehr (Grundfläche 3 x 3 m) erforderlich. Zur Erreichung der anleiterbaren Stellen sind Zu- oder Durchgänge vorzuhalten. Diese müssen geradlinig und mindestens 1,25 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 1 m breit sein. Die lichte Höhe muss mindestens 2,2 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 2 m betragen. 4. Es ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 96 m³/h für eine Löscheinheit von zwei Stunden erforderlich. Sofern Gebäude mit einer Abschnittsfläche von > 2.500 m² möglich sind, müssen bis zu 192 m³/h für eine Löscheinheit von zwei Stunden vorgehalten werden (bei Gebäuden mit Abschnittsflächen zwischen 2.500 m² und 4.000 m² kann der Löschwasserbedarf gemäß der Industrieleitlinie im Zuge eines Brandschutzgutachtens nachgewiesen werden). Hierbei können Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m in Ansatz gebracht werden. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist Aufgabe der Stadt bzw. der Gemeinde. 	<p>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregungen und Hinweise betreffen Bereiche, die nicht Gegenstand von Festsetzungen eines Bebauungsplans sind. Die Anregungen und Hinweise werden daher außerhalb des Bebauungsplanverfahrens behandelt. Die Überprüfung erfolgt im Rahmen des Bauantragsverfahrens</p> <p>s.o.</p>

<p>5. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind für Fahrzeuge der Feuerwehr befahrbar auszuführen. Hierbei sind die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) zu erfüllen.</p>	
	<p>Beschlussvorschlag: nicht erforderlich</p>
<p>Zollernalbkreis Landratsamt</p>	
<p>Verkehrswesen (Ansprechpartner: Frau Dehner, Tel.: 92-1494):</p>	
<p>Stellungnahme des Landratsamtes vom 10.01.2019</p>	
<p>Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich folgende Bedenken gegen die Planung: Die Einmündung des neuen Wirtschaftswegs direkt neben der Kreuzung der Wirtschaftswege führt zu Unklarheiten. Die Einmündung muss anders positioniert werden. Der neue Wirtschaftsweg könnte von Norden kommend direkt in südwestliche Richtung verlaufen, quer durch das Flst.-Nr. 5304. Der Wirtschaftsweg wird dann senkrecht an den bestehenden Weg FlSt.-Nr. 5310 angeschlossen.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers Die Position der Einmündung wird geändert.</p>
	<p>Beschlussvorschlag: obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p>
<p>Zollernalbkreis Landratsamt</p>	
<p>Immissionsschutz/Gewerbeaufsicht (Ansprechpartner: Frau Vötsch, Tel.: 92-1735):</p>	
<p>Stellungnahme des Landratsamtes vom 10.01.2019</p>	
<p>Ziel der vorliegenden Planung ist die Erweiterung um eine Produktions- und Montagehalle bei der Firma Eiter Fenstertechnik GmbH & Co.KG. Die geplante Gebietsausweisung ist „Gewerbegebiet“ (GE). Das Plangebiet ist bereits zum Teil bebaut. In der Umgebung des Planbereiches befinden sich Gewerbegebiete, Misch- und</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</p>

<p>Wohngebiete.</p> <p>Zum Schutz der Nachbarschaft gegen unzulässige Lärmeinwirkungen ist es ggf. erforderlich, die Firma Etter Fenstertechnik GmbH & Co.KG, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, zur Vorlage eines schalltechnischen Gutachtens (Immissionsprognose) zu veranlassen.</p> <p>In dem Gutachten ist der Nachweis darüber zu führen, dass die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte für Lärm in der Nachbarschaft nach Fertigstellung des Vorhabens eingehalten werden. Auch unter der Annahme ungünstigster Betriebsbedingungen und Betriebszeiten - ggf. auch Nacharbeit - sowie bei voller Auslastung der Fertigungs- bzw. Nutzungskapazitäten einschließlich der Einbeziehung aller in Frage kommenden betrieblicher Nebengeräusche (z. B. Lüftungsanlagen, Kfz-Werksverkehr usw.) dürfen die Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden. Im Gutachten sind die zugrunde gelegten Annahmen im Einzelnen zu protokollieren.</p> <p>Die dem Gutachten zugrunde gelegten Annahmen (z.B. Anzahl der LKW-Bewegungen, maßgebliche Immissionsorte, Betriebszeiten) sind mit dem Landratsamt Zollernalbkreis, Sachgebiet Gewerbeaufsicht abzustimmen. Bei fehlender Abstimmung oder veränderten Bauplänen wird ein weiteres Gutachten erforderlich.</p>	<p>Kenntrnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird ein solches Gutachten erstellt und dem LRA vorgelegt.</p> <p>s. o.</p> <p>s. o.</p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p>
<p>Zollernalbkreis Landratsamt</p>	
<p>Baurecht (Ansprechpartnerin Fr. Müllges, Tel.: 92-1738)</p>	
<p>Stellungnahme des Landratsamtes vom 10.01.2019</p>	
<p>Hinweis: Der Flächennutzungsplan sollte im Rahmen der anstehenden Fortschreibung angepasst werden</p>	<p>Kenntrnisnahme. Der FNP wird in der Fortschreibung angepasst.</p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p>

Regionalverband Neckar - Alb	
Stellungnahme des Regionalverbandes vom 19.12.2018	
<p>Der Geltungsbereich überlagert mit seinem ca. 100 m langen westlichen Sporn einen regionalen Grünzug (Vorranggebiet). Regionale Grünzüge, die als Vorranggebiet festgelegt sind, sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden.</p> <p>Im betroffenen Bereich werden private Grünflächen, auf denen die Anlage einer Streuobstwiese vorgesehen ist und ein landwirtschaftlicher Weg festgesetzt. Diese Nutzungen sind mit dem regionalen Grünzug vereinbar. Bei einer Änderung des Bebauungsplans ist die Vereinbarkeit der vorgesehenen Nutzung mit dem regionalen Grünzug erneut zu prüfen. Die Darstellung der regionalplanerischen Festlegungen in der Begründung und die Lage des Plangebiets in Abb. II-1, III-1 und III-2 sind unzutreffend und sollten berichtigt und ergänzt werden.</p> <p>Es werden keine Bedenken vorgebracht. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Grafiken werden angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme Die Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesichert.</p> <p>Beschlussvorschlag: obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p>

<p>Regierungspräsidium Freiburg</p>	
<p>Landesamt für Geologie, Rohstoffe & Bergbau</p>	
<p>Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 07.01.2019</p>	
<p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Arietenkalk-Formation, welche teilweise von Verwitterungs- und Umlagerungssedimenten überdeckt sind. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Mit Ölschiefergesteinen im Bereich der Arietenkalk-Formation ist zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Wird unter den Hinweisen ergänzt.</p> <p>Wird unter den Hinweisen ergänzt.</p> <p>Wird unter den Hinweisen ergänzt.</p>

<p>Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen</p> <p>Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Ge-otop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Wird unter den Hinweisen ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Beschlussvorschlag: obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p>

Netze BW GmbH	
Netzplanung TUT – Netzentwickl. Süd	
Stellungnahme der Netze BW vom 10.12.2018	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Die Netze BW unterhält und plant derzeit keine Versorgungseinrichtungen in dem aufgeführten Geltungsbereich der 5. Änderung des o. a. Bebauungsplanes. Ein eventuell größerer Leistungsbedarf der dort ansässigen Firma ist rechtzeitig mit uns abzustimmen.	Kennntnisnahme
	Beschlussvorschlag: nicht erforderlich
Stadt Geislingen	
Stellungnahme der Stadt Geislingen vom 13.12.2018	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
der oben genannte Bebauungsplan berührt unsere Aufgabenbereiche nicht. Wir haben daher keine Bedenken bzgl. der Aufstellung.	Kennntnisnahme
	Beschlussvorschlag: nicht erforderlich
Gemeinde Dietingen	
Stellungnahme der Gemeinde Dietingen vom 10.12.2018	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
wir teilen Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im o.g. Verfahren mit, dass die Gemeinde Dietingen von den Planungen nicht ersichtlich tangiert wird und gegen die Planungsabsichten keine Bedenken und Einwände äußert.	Kennntnisnahme
	Beschlussvorschlag: nicht erforderlich

Stadt Sulz a.N	
Stellungnahme der Stadt Sulz a.N. vom 19.12.2018	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Von Seiten der Stadt Sulz a.N. werden keine Anregungen oder Einwendungen geltend gemacht.	Kenntnisnahme
	Beschlussvorschlag: nicht erforderlich

Gemeinde Dautmergen	
Stellungnahme der Gemeinde Dautmergen vom 06.12.2018	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Die Gemeinde Dautmergen bringt keine Anregungen und Wünsche vor.	Kenntnisnahme
	Beschlussvorschlag: nicht erforderlich

Die Abwägungen und Beschlussvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen erfolgt in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Rosenfeld.

Aufgestellt:

Empfingen, 30.01.2019

Bearbeitende/r:

Joschka Joos / Gebhard Gfrörer